

Vorwort

Sie erwarten Nachwuchs?

Herzlichen Glückwunsch!

Die Freude über die Schwangerschaft bzw. Geburt steht für Sie zurzeit wahrscheinlich im Mittelpunkt. Das ist auch gut so!

Getreu dem Motto „heute schon an Morgen denken“ möchten wir Sie anregen, sich ein wenig Zeit zu nehmen, um Ihren beruflichen Ausstieg und ggf. Wiedereinstieg zu planen. Mit dieser Broschüre bieten wir eine Zusammenfassung der wichtigsten Themen rund um Elternschaft und Beruf. Diese Zusammenstellung kann keine individuelle Beratung ersetzen, nutzen Sie deshalb das Angebot der angegebenen Institutionen oder wenden Sie sich an die Gleichstellungsbeauftragte in Ihrem Rathaus.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie alles Gute!

Lisann Ziegler und Inga Nötzel

Beratungsstelle FRAU & BERUF im Kreis Pinneberg



Die Beratungsstelle wird aus Mitteln des Landes Schleswig-Holstein und der EU finanziert.

Inhalt

	Seite
Schwangerschaft und Gesundheit	4
Ausstiegsplanung	5
Arbeitszeitraster	7
Persönliches Qualifikationsprofil	8
Mutterschutz	9
Bundesstiftung Mutter und Kind	12
Kinderbetreuung	13
Elternzeit	16
Erziehungsgeld	19
Kinderzuschlag	21
Kindergeld	22
Fachlich auf dem Laufenden bleiben	23
Haushaltsorganisation	24
Links	26

Trotz sorgfältiger Recherche kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernommen werden.

Schwangerschaft und Gesundheit

Kurse:

- Geburtsvorbereitung
- Säuglingspflege
- Rückbildungsgymnastik
- Stillgruppen
- Babymassage

In den Familienbildungsstätten:

▪ Elmshorn	Flamweg 73	0 41 21 / 2 19 89
▪ Pinneberg	Bahnhofstr. 20	0 41 01 / 20 54 25
▪ Uetersen	Mühlenstr. 7	0 41 22 / 4 14 62
▪ Wedel	Rathausplatz 4	0 41 03 / 1 46 76

Hebammenhilfe für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Stillende. Melden Sie sich frühzeitig (ab dem 4. Schwangerschaftsmonat) bei einer Hebamme Ihrer Wahl an.

Ihre Frauenärztin / Ihr Frauenarzt und das Kreisgesundheitsamt nennen Ihnen Hebammen in Ihrer Nähe.

„Wellcome“ – Praktische Hilfen für Familien nach der Geburt Projekt der Familienbildungsstätten

Junge Mütter werden heute meist nach wenigen Tagen aus der Klinik entlassen. Trotz aller Freude über das Neugeborene beginnt Zuhause der ganz normale Wahnsinn einer jungen Familie: das Baby schreit, niemand kauft ein, die Mutter hat Stillschwierigkeiten, das Geschwisterkind kommt zu kurz....

In dieser Situation helfen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen individuell ca. zweimal die Woche für zwei bis drei Stunden.

Weitere Informationen (z. B. über Kosten, etc.) erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten.

Ausstiegsplanung

Wenn Sie nur eine kurze Pause einlegen oder in der Elternzeit in Teilzeit arbeiten wollen, bietet es sich an, für das Gespräch mit dem / der Vorgesetzten, gedankliche Vorarbeit zu leisten. Konkrete Lösungsvorschläge für die Überbrückung bzw. den Wiedereinstieg in Teilzeit signalisieren Ihr berufliches Engagement. Zudem sind Sie die Expertin Ihres Arbeitsplatzes, wissen also am ehesten, welche Aufgaben wie und von wem erledigt werden müssen oder könnten.

Auch wenn Sie sich dafür entscheiden, erst nach der Elternzeit in den Beruf zurückzukehren, können folgende Überlegungen hilfreich sein. Beantworten Sie die Fragen schriftlich.

Berufliche Aufgaben

- Welche Aufgaben haben Sie bisher wahrgenommen?
- Welche externen Termine, welches Telefonaufkommen oder wie viel Kundenkontakt haben Sie?
- Wie viel Arbeitszeit brauchen Sie für die wichtigsten Aufgaben?
- Wann muss diese Arbeit erledigt werden?
- Welche Aufgaben können zurzeit nur von Ihnen erledigt werden?
- Welche Aufgaben könnten von wem übernommen werden?
- Welche Arbeitsschritte können Sie allein und für sich erledigen und welche Arbeitsschritte sind von anderen abhängig?
- Welche Aufgaben könnten Sie auch zu anderen Zeiten oder andernorts erledigen?

Kunden

- Welche Kunden wollen nur von Ihnen betreut oder beraten werden? Kann die Anzahl verringert werden?
- Welche Kollegen könnten welche Kunden übernehmen?
- Können die Kunden auch telefonisch betreut werden?

- Ist dieser Kundenkontakt auch zu Sonderzeiten (nach Feierabend / am Wochenende) möglich?
- Gibt es Kunden, die Ihre Wege beim Arbeitgeber bleiben (wie viele?) Würden diese Sonderzeiten nutzen z. B. abends oder an Wochenenden?

Vertretung durch Kollegen

- Welche Kollegen könnten welche Aufgaben übernehmen?
- Wie viel Zeit wird für die einzelnen Aufgaben benötigt?
- Könnten Sie bestimmte Aufgaben der Kollegen im Gegenzug von zuhause erledigen?

Arbeitszeit

- Wie viel Zeit wollen Sie pro Tag im Unternehmen tätig sein?
- Wie viel Zeit könnten Sie zuhause arbeiten und wann?
- Wie stellen Sie sich die Lage der betrieblichen Arbeitszeit vor?
(z. B. nur vormittags, volle Tage, Jahresarbeitszeitkonto)

Überlegen Sie nun, welche Aufgaben Sie selbst übernehmen und wann bzw. wo Sie diese Arbeiten durchführen wollen. Vergrößern Sie ggf. das folgende Arbeitszeitraster, um dem Arbeitgeber mit dieser Vorlage einen Überblick Ihrer gewünschten Zeiten und Aufgaben zu bieten.

Tragen Sie Ihre Arbeitszeitwünsche in das folgende Raster ein.

Arbeitszeitraster

Uhrzeit	MO	DI	MI	DO	FR	SA	SO
05.00							
06.00							
07.00							
08.00							
09.00							
10.00							
11.00							
12.00							
13.00							
14.00							
15.00							
16.00							
17.00							
18.00							
19.00							
20.00							
21.00							
22.00							
23.00							
24.00							
01.00							
02.00							
03.00							
04.00							

Um Ihren persönlichen Arbeitszeitplan festzulegen, markieren Sie die entsprechenden Rubriken farblich oder durch Schraffuren.

- = während dieser Zeit kann ich im Betrieb arbeiten
- = während dieser Zeit kann ich zuhause arbeiten
- = während dieser Zeit möchte ich nicht arbeiten

Persönliches Qualifikationsprofil

*Leben ist das was passiert, während du etwas ganz anderes planst.
(John Lennon)*

Vielleicht planen Sie den Wiedereinstieg ins Berufsleben nach der dreijährigen Elternzeit? Das Leben verläuft jedoch manchmal nicht nach Plan. Der Arbeitgeber könnte Insolvenz anmelden; Sie wohnen in der Zwischenzeit 500 km vom alten Arbeitgeber entfernt; Sie sind erneut schwanger, somit verschiebt sich Ihr Wiedereinstieg um weitere drei Jahre....

Ganz gleich, was passiert, es ist wichtig, dass Sie vor dem Ausstieg notieren, welche Aufgaben Sie ausführen, wo Sie Ihre besonderen Stärken sehen. Zudem sollten Sie vom Arbeitgeber ein Zwischenzeugnis anfordern. So haben Sie trotz Insolvenz, Mitarbeiterwechsel oder längerer Familienphase eine betriebliche Beurteilung.

Position	
Aufgaben	
Persönlicher Erfolg (Was ist mir besonders gut gelungen?)	
Persönliche oder fachliche Stärken z.B. verhandlungssicher, konfliktfähig, fit in Französisch	

Mutterschutz

Wer?

Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Das Gesetz gilt nicht für Adoptivmütter.

Frauen, die befristete Arbeitsverträge haben, fallen unter das Mutterschutzgesetz, solange das befristete Arbeitsverhältnis besteht.

Bekanntgabe

Damit das Unternehmen die Mutterschutzbestimmungen einhalten kann, sollen Frauen dem Arbeitgeber ihre Schwangerschaft und den vermutlichen Geburtstermin mitteilen, sobald ihnen diese Tatsache bekannt ist.

Kündigungsschutz

Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Unternehmen bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Zu diesen Ausnahmen gehört u. a. Insolvenz des Unternehmens. Der Arbeitgeber muss in diesen besonderen Fällen die Zustimmung der Aufsichtsbehörde (Landesamt für soziale Dienste) einholen.

Schutzvorschriften

Das Unternehmen muss eine werdende oder stillende Mutter so beschäftigen und ihren Arbeitsplatz so einrichten, dass sie vor Gefahren für Leben und Gesundheit ausreichend geschützt ist. Im Zweifelsfall klärt die Aufsichtsbehörde, ob der Arbeitsplatz oder die -bedingungen zu einer Gefährdung für Mutter und Kind führen können.

Das Unternehmen ermöglicht der werdenden oder stillenden Mutter während der Pausen oder aus gesundheitlichen Gründen während der Arbeitszeit, sich in einem geeigneten Raum auf einer Liege auszuruhen.

Ein generelles Beschäftigungsverbot für werdende Mütter:

- bei Arbeiten, in denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg ohne mechanische Hilfsmittel gehoben oder befördert werden;
- nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats für überwiegend stehende Arbeiten, soweit die Beschäftigung täglich vier Stunden überschreitet;

- bei Arbeiten, bei denen Sie sich häufig erheblich strecken oder dehnen oder dauernd gebückt halten müssen;
- bei der Bedienung von Geräten aller Art mit hoher Fußbeanspruchung;
- die mit dem Schälen von Holz befasst sind;
- bei Arbeiten, bei denen Sie infolge der Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder durch diese eine erhöhte Gefährdung von Mutter und Kind besteht;
- nach Ablauf des dritten Schwangerschaftsmonats auf Beförderungsmitteln;
- bei Arbeiten, bei denen erhöhte Unfallgefahr besteht;
- Akkord- und Fließbandarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo

Darüber hinaus gelten individuelle Beschäftigungsverbote, soweit nach ärztlichem Zeugnis die werdende Mutter oder das Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

Werdende und stillende Mütter dürfen nicht:

- in Nacharbeit (zwischen 20.00 und 6.00 Uhr),
- an Sonn- und Feiertagen,
- mit Mehrarbeit,
- mehr als maximal 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden pro Doppelwoche

beschäftigt werden.

Für einige Beschäftigungsbereiche (Krankenhaus, Gaststättengewerbe...) gibt es Abweichungen von diesen Arbeitszeitregelungen.

Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Normalfall:

6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt

Vorzeitige Entbindung:

6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt; die achtwöchige Schutzfrist verlängert sich im Einzelfall um die Anzahl der Tage, um die sich die sechswöchige Schutzfrist vor der Entbindung verkürzte.

Frühgeburt (im medizinischen Sinne):

12 Wochen nach der Geburt plus die Schutzfrist, die vor der Geburt nicht in Anspruch genommen wurde.

Mehrlingsgeburt:

6 Wochen vor und 12 Wochen nach der Geburt

Stillpausen

Eine Frau, die stillt, kann nach Wiederaufnahme ihrer Arbeit Stillpausen während der Arbeitszeit beantragen. Die Zeit zum Stillen ist im Mutterschutzgesetz geregelt: mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal pro Tag eine Stunde. Ein Verdienstausfall darf durch die Stillzeit nicht eintreten und darf nicht auf die festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

Finanzielle Leistungen

1. Mutterschaftsgeld (beträgt maximal 13 € pro Kalendertag)
Wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen gezahlt. Es erhalten freiwillige oder pflichtversicherte weibliche Mitglieder. Kein Mutterschaftsgeld erhalten Hausfrauen, Selbstständige, die nicht bei einer gesetzlichen Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind und Beamtinnen (hier gelten besondere beamtenrechtliche Regelungen). Die Anträge sind bei der Krankenkasse einzureichen.

Mutterschaftsgeld für familienversicherte und privat krankenversicherte Arbeitnehmerinnen in Höhe von höchstens 210 € sind über das Bundesversicherungsamt zu beantragen.

Merkblatt und Anträge sind unter www.bva.de herunterzuladen.

2. Arbeitgeberzuschuss
Übersteigt der durchschnittliche kalendertägliche Nettolohn den Beitrag von 13 €, ist die Arbeitgeberseite verpflichtet, die Differenz als Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu zahlen.

Broschüren, Hotline

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

Mutterschutzgesetz – Leitfaden zum Mutterschutz

Zu bestellen über die Website www.bmfsfj.de

Servicetelefon des Bundesministeriums: 0 18 01 / 90 70 50

Montag – Donnerstag 7 – 19 Uhr

Bundesstiftung Mutter und Kind

Mit der Bundesstiftung werden schwangere Frauen in einer finanziellen Notlage unbürokratisch unterstützt, um die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinstkindes zu erleichtern. Die Mittel der Stiftung werden beispielsweise für die Erstausrüstung des Kindes, Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung gewährt. Die Zuschüsse werden nicht auf die Sozialleistungen angerechnet. Die Höhe und Dauer der Unterstützung richtet sich nach den persönlichen Umständen der betroffenen Frau und den Gesamtzahlen der Antragstellerinnen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Mittel.

Der formlose Antrag auf finanzielle Unterstützung ist bei den folgenden Beratungsstellen bis zur 20. Schwangerschaftswoche zu stellen.

- Lebens- und Erziehungsberatungsstelle des ev.-luth. Kirchenkreises Rantzeu in Elmshorn, Tel.: 0 41 21 / 7 10 35
- Sozialdienst katholischer Frauen in Elmshorn, Tel.: 0 41 21 / 2 48 81
- Kreisverwaltung Pinneberg – Fachdienst Jugend und Familie in Pinneberg, Tel.: 0 41 01 / 212-160
- Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt in Pinneberg, Tel.: 0 41 01 / 51 49 21
- Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Kreises Pinneberg
in Quickborn Tel.: 0 41 06 / 6 61 63
in Schenefeld Tel.: 0 40 / 8 30 60 55
in Wedel Tel.: 0 41 03 / 9 12 34 20

Kinderbetreuung

Eines vorweg: Auch wenn es Ihnen Ihr Umfeld oder sogar das eigene schlechte Gewissen einreden möchte: **Sie sind keine Rabenmutter**, wenn Sie mit Kind(ern) berufstätig sein wollen!

Studien haben belegt, was der gesunde Menschenverstand Ihnen vielleicht bereits seit Jahren sagt: Die Qualität der Mutter-Kind-Beziehung ist wichtiger als die Quantität der miteinander verbrachten Zeit!

Überlegen Sie sich rechtzeitig, welche Betreuungsform für Ihr Kind und Ihre persönliche Situation geeignet ist.

Wie viele Betreuungsstunden pro Tag sind notwendig – in welchem Zeitraum?	
Wer aus dem privaten Umfeld könnte Unterstützung bieten und in welchem zeitlichen Umfang?	
Wer kann das Kind hinbringen und abholen?	
Wie weit sollte die Betreuungseinrichtung maximal von Wohnung oder Arbeitsstelle entfernt sein?	
Welche pädagogischen Leitsätze sollte die Einrichtung leben?	
Wie viel sollte die Betreuung maximal kosten? Gibt es eine Möglichkeit der finanziellen Unterstützung?	
Soll das Kind zuhause betreut werden?	
Wer kann in Notfällen einspringen?	
Soll das Kind früh mit anderen Kindern in Kontakt kommen und gemeinsam aufwachsen?	

Betreuungsformen

1. Tagesmutter

Beratung und Vermittlung über die Familienbildungsstätten

www.tagesmuetter-kreis-pinneberg.de

Elmshorn, Frau Pauls: 0 41 21 / 2 19 89

Di 13.30-16.00 Uhr, Do 19.00-21.00 Uhr

Pinneberg, Frau Behncke: 0 41 01 / 20 54 25

Mo 9.00-12.00 Uhr, Di 18.00-20.00 Uhr

Wedel, Frau Slivka: 0 41 03 / 1 46 76

Mo 17.00-19.00 Uhr, Do 10.00-12.00 Uhr

2. Au-pair

Vermittlungsangebote und Informationen unter www.ekd.de oder

www.au-pair-box.de

3. Kindertagesstätten, Kindergärten, Hort

Einen Überblick der regionalen Möglichkeiten bietet

www.kinderbetreuung-online.de. Darüber hinaus informieren Sie die Gleichstellungsbeauftragten vor Ort.

4. Ganztagsschulen

Eine Datenbank der Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein bietet

www.ganztagsschulen.lernnetz.de unter dem Button „Ganztagsschulen“.

5. Notbetreuung

Ist Ihr Kind krank und Sie möchten nicht schon wieder am Arbeitsplatz fehlen, oder Ihre Kinderbetreuung fällt wegen Urlaub aus, dann ist die Notbetreuung wie z.B. *Familycare (Frau Scharffenstein 0 41 22 / 58 59)* eine Möglichkeit, das Kind kurzfristig betreuen zu lassen. In der Regel kommen die Betreuerinnen ins Haus, um das Kind im gewohnten Umfeld zu hüten.

6. Babysitter und andere kurzfristige Betreuung

- Babysitter
Die FBS Elmshorn bereitet Jungen und Mädchen ab 15 Jahren in einem Kurs auf eine Babysittertätigkeit vor. Gegen eine Unkostenpauschale von 1,60 € kann die Babysitterliste bei der FBS angefordert werden.
- Kinderbetreuung in der FBS Pinneberg
Montag bis Freitag von 8.45 – 12.00 Uhr findet die Kinderbetreuung für Kursteilnehmerinnen und auch „Nicht“-Kursteilnehmerinnen statt. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Weitere Informationen z. B. zu den Kosten erfahren Sie unter 0 41 01 / 20 54 25.

Freistellung für die Pflege kranker Kinder

Nach § 616 BGB besteht Anspruch auf bezahlte Arbeitsfreistellung zur Pflege des Kindes unter acht Jahren. Mütter und Väter bekommen je fünf Tage im Jahr (auch geringfügig Beschäftigte). In manchen Tarif- oder Arbeitsverträgen sind diese Ansprüche nicht verankert bzw. die Anspruchsdauer reduziert (z.B. RTV Gebäudereinigerhandwerk: ein Arbeitstag).

Besteht kein Anspruch auf bezahlte Freistellung durch den Arbeitgeber, kann für berufstätige Mütter und Väter, die gesetzlich krankenversichert sind, die Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines kranken Kindes unter 12 Jahren über die Krankenkasse finanziert werden:

- Elternpaar: pro Jahr, Kind und Elternteil 10 Tage, bei mehreren Kindern maximal 25 Tage je Elternteil
- Alleinerziehende: pro Jahr und Kind 20 Tage, bei mehreren Kindern maximal 50 Tage

Elternzeit

Wer?

Einen Anspruch auf Elternzeit haben Mütter oder Väter von leiblichen, Adoptiv- und Vollzeit-Pflegekindern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Diese Regelung bezieht sich auch auf befristete Arbeitsverträge, Teilzeitverträge, geringfügige Beschäftigungen. Auch Auszubildende, Umschüler und in Heimarbeit Beschäftigte können Elternzeit verlangen. Befristete Arbeitsverträge verlängern sich allerdings durch die Elternzeit nicht.

Wie lange?

Mütter und Väter haben einen Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Wenn der Arbeitgeber zustimmt, kann ein Anteil von bis zu 12 Monaten der maximal dreijährigen Elternzeit auch auf die Zeit bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen werden. Wird der Arbeitgeber gewechselt, ist der neue Arbeitgeber nicht an die erteilte Zustimmung des alten Arbeitgebers gebunden.

Mütter können die Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist (i.d.R. 8 Wochen nach der Entbindung, bei medizinischen Frühgeburten und Mehrlingsgeburten 12 Wochen nach der Entbindung) nehmen. Die Elternzeit des Vaters kann bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen.

Auch bei Mehrlingsgeburten und bei kurzer Geburtenfolge stehen den Eltern für jedes Kind drei Jahre Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zu.

Gemeinsame oder geteilte Elternzeit?

Sind beide Eltern erwerbstätig, steht ihnen frei, wer von ihnen Elternzeit nimmt und für welche Zeiträume. **Die Elternzeit ist jedoch auf drei Jahre für jedes Kind begrenzt.** Die Elternzeit wird für jeden Elternteil separat berechnet. Sie darf auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden.

- ⇒ Die Elternzeit kann ganz (drei Jahre) oder teilweise (weniger als drei Jahre) von einem Elternteil allein in Anspruch genommen werden.

- ⇒ Die Eltern können die Elternzeit untereinander aufteilen und sich bei der Elternzeit abwechseln.
Bsp.: Die Eltern nehmen das erste Jahr gemeinsame Elternzeit. Nach dem ersten Geburtstag des Kindes nimmt der Vater seine Erwerbstätigkeit wieder auf. Die Mutter bleibt bis zum zweiten Geburtstag in der Elternzeit. Den verbleibenden Anteil von einem Jahr können die Eltern mit Zustimmung des Arbeitgebers noch bis zum achten Geburtstag des Kindes in Anspruch nehmen.
- ⇒ Die Elternzeit kann von beiden Eltern gleichzeitig in Anspruch genommen werden (bis zu drei Jahre).

Übertragung

Bis zu 12 Monate der Elternzeit können mit Zustimmung des Arbeitgebers auf die Zeit bis zur Vollendung des achten Lebensjahres übertragen werden.

Schriftliche Anmeldung beim Arbeitgeber

Spätestens 6 Wochen vor dem Beginn der Elternzeit muss diese schriftlich beim Arbeitgeber angemeldet werden, wenn sich die Elternzeit unmittelbar an die Geburt des Kindes (z. B. bei Elternzeit des Vaters) oder an die Mutterschutzfrist anschließen soll.

Gleichzeitig mit der schriftlichen Anmeldung muss verbindlich festgelegt werden, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren die Elternzeit genommen wird.

Die über den Zeitraum von zwei Jahren hinausgehende Zeit, die mit Zustimmung des Arbeitgebers noch bis zum achten Geburtstag des Kindes genommen werden kann, muss spätestens acht Wochen vor ihrem Beginn verbindlich festgelegt werden.

Bsp.: Im Anschluss an die Mutterschutzfrist nach der Geburt möchte die Mutter zunächst für zwei Jahre und sechs Monate Elternzeit nehmen. Dieser ist sechs Wochen vor Ablauf der Mutterschutzfrist beim Arbeitgeber anzumelden und verbindlich festzulegen.

Da die Mutterschutzfrist auf die maximal dreijährige Gesamtdauer der Elternzeit angerechnet wird, verbleibt in diesem Fall noch ein Anteil von vier Monaten. Dieser kann mit Zustimmung des Arbeitgebers noch zu einem späteren Zeitpunkt von den Eltern in Anspruch genommen werden. Dieser muss spätestens acht Wochen vor seinem Beginn schriftlich beantragt werden.

Teilzeitarbeit während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich zulässig. Sind beide Eltern gemeinsam in der Elternzeit, können beide eine Erwerbstätigkeit von jeweils bis zu 30 Stunden ausüben. Der Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit wurde dem Arbeitgeber acht Wochen vorher schriftlich vorgelegt.

Wenn der Arbeitgeber einverstanden ist, kann man auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger bis zu 30 Stunden wöchentlich arbeiten.

Kündigung

Grundsätzlich können ArbeitnehmerInnen während der Elternzeit unter Einhaltung der gesetzlichen, tariflichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfristen kündigen. Falls sie zum Ende der Elternzeit kündigen wollen, ist nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz eine Sonderkündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

Der Arbeitgeber kann während der Elternzeit grundsätzlich keine Kündigung aussprechen. Dieser Kündigungsschutz endet mit Ablauf der Elternzeit.

Weitere Informationen und Beratung

- *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:*
Broschüre: Erziehungsgeld, Elternzeit –Regelungen ab 2004-
Zu bestellen über die Website www.bmfsfj.de
Servicetelefon: 0 18 01 / 90 70 50 (Mo–Do 7–19 Uhr)
- Örtlich zuständige Außenstelle des Landesamtes für soziale Dienste für den Kreis Pinneberg: in 25746 Heide,
Neue Anlage 9, Tel.: 0481 / 69 60
- *Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie*
Broschüre: Teilzeit – alles, was Recht ist
Zu beziehen per Mail: publikationen@bundesregierung.de
Bürgertelefon: 01805 / 615-004
(Mo-Do 8:00-20:00 Uhr, Fr 8:00-12:00 Uhr)
Teilzeit-Gehaltsrechner: www.teilzeit-info.de

Erziehungsgeld

Anspruch auf Erziehungsgeld haben Eltern, die

- einen Wohnsitz in Deutschland haben,
- das Kind überwiegend selbst erziehen und betreuen,
- mit dem Kind in einem Haushalt leben und die Personensorge für das Kind haben,
- nicht erwerbstätig sind oder nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich Teilzeitarbeit leisten.

Höhe des Erziehungsgeldes

Der monatliche volle Auszahlungsbetrag beträgt bei einer Bezugszeit von bis zu 24 Monaten 300 € (Regelbeitrag) bzw. bei einem Bezugsraum von bis zu 12 Monaten 450 € (Budget).

Einkommensgrenzen

Um einen Anspruch auf Erziehungsgeld zu haben, dürfen Eltern bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten. Zur Berechnung des Erziehungsgeldes wird für den Erstantrag das Einkommen aus dem Jahr vor der Geburt herangezogen, für den Zweitantrag das Einkommen aus dem Jahr der Geburt.

Die Einkommensgrenze in den **ersten sechs Lebensmonaten** eines Kindes liegt für Ehepaare, die nicht dauernd getrennt leben, sowie für nichteheliche Lebensgemeinschaften bei 30.000 € pauschalierem Nettojahreseinkommen und für Alleinerziehende bei 23.000 €. Bis zu dieser Grenze haben Eltern einen Anspruch auf den ungekürzten Regelbeitrag.

Die Einkommensgrenze für den Anspruch auf das Budget beträgt für Ehepaare 22.086 € und für Alleinerziehende 19.086 €.

Ist das Jahreseinkommen höher, entfällt das Erziehungsgeld.

Ab dem **7. Lebensmonat** mindert sich das Erziehungsgeld, wenn das Einkommen von Paaren die Einkommensgrenzen von 16.500 € pauschalierem Jahresnettoeinkommen übersteigt, bei Alleinerziehenden bei 13.500 €. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich bei jedem weiteren Kind.

Ist das Jahreseinkommen höher, verringert sich das Erziehungsgeld stufenweise.

Berechnung des Einkommens

Maßgebend ist das Einkommen der Eltern, es wird getrennt berechnet. Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens ist die Summe der positiven Einkünfte. Dies sind Einkünfte aus

- Nichtselbstständiger Arbeit
- Selbstständiger Arbeit
- Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommenssteuergesetz, z. B. Renten (Ertragsanteil)

Von der Summe der positiven Einkünfte wird u. a. ein Pauschbetrag in Höhe von 24% (für Personen im Sinne des §10 c Absatz 3 des Einkommenssteuergesetzes z.B. Beamte 19%) abgezogen.

Erziehungsgeld wird zusätzlich zu Ausbildungsförderung, Wohngeld und Sozialhilfe gezahlt. Es wird nicht auf diese Leistungen angerechnet. Neben dem Erziehungsgeld gibt es selbstverständlich auch Kindergeld und den Kindergeldzuschlag, soweit Anspruch darauf besteht.

Zur Berechnung des Erziehungsgeldes siehe www.bmfsfj.de (Elternzeitrechner) und www.lvf.bayern.de/erziehungsgeld/rechner/start.html (Erziehungsgeldrechner als Download).

Antrag

Das Erziehungsgeld muss schriftlich für jeweils ein Lebensjahr des Kindes bei der Erziehungsgeldstelle beantragt werden, in deren Bereich der Wohnsitz ist. Der Antrag für das zweite Lebensjahr kann frühestens ab dem 9. Lebensmonat des Kindes gestellt werden.

Ist ein weiteres Kind unterwegs und mit der Geburt bald zu rechnen, bietet es sich manchmal an, mit dem Zweitantrag zu warten, bis das zweite Kind geboren ist, da sich die Einkommensgrenze durch das zweite Kind erhöht. Hierzu unbedingt von der Erziehungsgeldstelle beraten lassen! Antragsvordrucke erhalten Sie beim Landesamt für soziale Dienste und als Download im Internet www.lasd-sh.de .

Weitere Informationen und Beratung

- Service-Telefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: 01801 / 90 70 50 von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr
- Örtlich zuständige Außenstelle des Landesamtes für soziale Dienste für den Kreis Pinneberg: in 25746 Heide, Neue Anlage 9, Tel.: 0481 / 69 60
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Broschüre: Erziehungsgeld Elternzeit
Zu beziehen über www.bmfsfj.de oder per Mail: publikationen@bundesregierung.de

Kinderzuschlag

Wer?

Eltern haben einen Anspruch auf den Kinderzuschlag, wenn ein minderjähriges Kind in ihrem Haushalt lebt und das Einkommen oder Vermögen den gesetzlich festgelegten Rahmen (in Höhe des Arbeitslosengeldes II) weder über- noch unterschreitet.

Die Eltern, die nur Arbeitslosengeld, Sozialhilfe oder Sozialgeld und sonst kein Einkommen beziehen oder Vermögen besitzen, erhalten keinen Kinderzuschlag.

Wie viel?

Der maximale Kinderzuschlag beträgt für jedes im Haushalt minderjährige Kind 140 € monatlich.

Wie lange?

Der Kinderzuschlag wird für längstens 36 Kalendermonate gezahlt. Der Kinderzuschlag verlängert sich auch nicht durch ein neu zu berücksichtigendes weiteres minderjähriges Kind.

Antrag

Der Kinderzuschlag muss schriftlich beantragt werden. Anträge gibt es bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit oder zum Herunterladen im Internet unter: www.familienkasse.de oder www.kinderzuschlag.de

Zur Berechnung der Ansprüche gibt es den Kinderzuschlagsrechner auf der Website: www.bmfsfj.de

Kindergeld

Wer?

Kindergeld wird für Kinder gezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben. In der Regel besteht Anspruch auf das Kindergeld bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Befindet sich das Kind z.B. in einer Berufsausbildung, kann die Zahlung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erfolgen.

Wie viel?

Das Kindergeld beträgt seit Januar 2002 monatlich:

für die ersten drei Kinder jeweils 154 €

für jedes weitere Kind 179 €

Antrag

Den Antrag und weitere Informationen können Sie im Internet unter www.familienkasse.de herunterladen.

Im Kreis Pinneberg ist die Familienkasse ansässig in der Agentur für Arbeit in Elmshorn. Der Antrag auf Kindergeld muss schriftlich gestellt und unterschrieben an die Familienkasse geschickt werden. Angehörige des öffentlichen Dienstes wenden sich an die für sie zuständige Familienkasse.

Service-Hotline

Individuelle Anfragen zum Thema Kindergeld unter:

018 01 / 54 63 37 (Mo - Do 7:00-16:00 und Fr 7:00-13:00 Uhr)

Fachlich auf dem Laufenden bleiben

Untersuchungen belegen, dass Eltern während der Familienphase Schlüsselqualifikationen verstärken bzw. neue entwickeln. Man denke nur an Eigenschaften wie Belastbarkeit und selbstorganisiertes Arbeiten.

Diese Kompetenzen sind auf berufliche Zusammenhänge übertragbar. Manche Arbeitgeber betonen deshalb in ihrem Stellengesuch, dass Bewerbungen von Familienfrauen oder ehrenamtlich tätigen Personen gern gesehen sind.

Doch Schlüsselqualifikationen alleine reichen nicht aus, um auf dem Arbeitsmarkt attraktiv zu bleiben bzw. den Wiedereinstieg beim alten Arbeitgeber reibungslos hinzukriegen. Hier sind fachliche Fähigkeiten gefragt, die während der Elternzeit auf dem aktuellen Stand gehalten und ggf. erweitert werden sollten.

Welche der folgenden Möglichkeiten kommt für Sie infrage?

- Sie arbeiten während der Elternzeit bis zu 30 Stunden beim alten oder mit Genehmigung bei einem anderen Arbeitgeber.
- Sie halten während der Elternzeit regelmäßigen Kontakt zum Arbeitgeber; bieten Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen an, signalisieren Interesse an beruflicher Weiterbildung in der Firma. Sie besuchen Weihnachtsfeiern oder Sommerfeste, um sich in Erinnerung zu halten.
- Sie engagieren sich ehrenamtlich in einem Bereich, der Sie persönlich interessiert. Überlegen Sie, welches Engagement für Sie einen beruflichen Nutzen haben könnte.
- Ein unentgeltliches Praktikum bietet sich an, wenn Sie das Tätigkeitsfeld wechseln möchten oder der alte Arbeitsplatz nicht mehr zur Verfügung steht. Während der Arbeitserprobung von 4 - 8 Wochen können Sie überprüfen, ob Ihre Familie ohne Sie auskommt und Ihre Organisation aufgeht.
- Sie bilden sich während der Elternzeit weiter, besuchen eine Fortbildung. Wenn Sie bereits wissen, welche Bildungsmaßnahme für Sie sinnvoll ist, informiert Sie der Bildungsanschluss (Tel.: 0180-55 77 400 für 0,12 € / Min.) oder der Weiterbildungsbund Kreis Pinnberg (Tel. 04101 / 21 13 95) über Angebote in Ihrer Nähe.

Haushaltsorganisation

Familie, Beruf und Haushalt – das permanente Streben nach Perfektionismus in allen Bereichen des Lebens kann schnell zu Unzufriedenheit, schlechtem Gewissen oder schlimmstenfalls zum Burn-out-Syndrom führen.

In der Vorbereitung für den beruflichen Wiedereinstieg gilt es zu überlegen, wie die Haushaltsorganisation in Zukunft aussehen soll. Besteht die Möglichkeit eine Haushaltshilfe zu beschäftigen? Oder sollte die Arbeit von allen Familienmitgliedern erledigt werden?

Für eine effektive Zeitplanung ist es hilfreich, zu überlegen, welche Arbeiten anfallen und wie hoch der Zeitbedarf ist. Was muss täglich erledigt werden und was nur ein Mal pro Woche? Wer könnte diese Aufgabe übernehmen?

	MO	DI	MI	DO	FR	SA / SO
z.B. gelben Sack rausstellen			5 Min. / Partner			
Frühstück bereiten						
Kinder in Kita bringen						
Kochen						
Küche aufräumen / Spülen						
Garten / Balkon						
Zimmer aufräumen						
Einkaufen						
Bad putzen						
Saugen						
Putzen						
Abendbrot vorbereiten						

Teilen Sie alle anfallenden Aufgaben auf. Unter Umständen müssen Sie selbst lernen, Aufgaben und Verantwortungsbereiche abzugeben und akzeptieren, dass bestimmte Aufgaben nicht so schnell oder so perfekt erledigt werden, wie Sie es bisher gewohnt waren. Auch Ihre Familie wird sich – falls sie es bisher anders erlebte - umstellen müssen. Dabei wird sich ggf. die Begeisterung Ihres Partners oder Ihrer Kinder in Grenzen halten.

- Klären Sie, was sinnvoller ist: Aufgaben in einzelne Tätigkeiten (z.B. Saugen, Putzen, Aufräumen) oder zusammengefasste Verantwortungsbereiche (z. B. saubere, aufgeräumte Kinderzimmer) aufteilen?
- Teilen Sie die Tätigkeiten bzw. Verantwortungsbereiche gemeinsam untereinander auf.
- Lernen Sie Ihre Familie für alle Aufgaben im Haushalt an, z. B. Waschmaschine bedienen, Putzmittel einsetzen usw.
- Der Essens-Wochenplan kann gemeinsam entwickelt werden, so kann jeder seine Wünsche äußern, die Planung spart Zeit, da man gleichzeitig die Einkaufsliste für den großen Wocheneinkauf zusammenstellen kann.
- Weitere Ideen:
-

Links

- www.fast-4ward.de
Website für Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- www.frauen-steigen-wieder-ein.de
Tipps und Informationen zum Wiedereinstieg nach der Familienphase
- www.berufstaetige-muetter.de
Informationen rund um die Elternschaft und Beruf
- www.frau-und-beruf-sh.de
Beratungsstellen FRAU & BERUF in Schleswig-Holstein
- www.womens-careers.info
virtuelle Beratungsplattform für Frauen, die sich beruflich orientieren wollen
- www.mittelstandundfamilie.de
Informationen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- www.familienhandbuch.de
Tipps rund um die Themen Familie, Erziehung, Gesundheit
- www.familien-wegweiser.de
Tipps des Familienministeriums zu Themen rund um „Eltern werden und Eltern sein“
- www.vamv-bundesverband.de
Verein allein erziehender Mütter und Väter: Tipps und Themen für „Eielfternfamilien“